

2.2.3. *Das Strafrechtsergänzungsgesetz — ein wichtiger Schritt zum sozialistischen Strafgesetzbuch*

Die Vorbereitung des Gesetzes

Das am 11. Dezember 1957 von der Volkskammer beschlossene *Gesetz zur Ergänzung des Strafgesetzbuches (Strafrechtsergänzungsgesetz)* (GBl. I S. 643) entstand als Resultat einer jahrelangen gründlichen Vorbereitungsarbeit. Es fußte auf dem erreichten gesellschaftlichen Entwicklungsstand, den richtungweisenden Parteibeschlüssen zu Recht und Gesetzlichkeit und stützte sich in seinem Bemühen um die Herausarbeitung sozialistischer Strafrechtsprinzipien ebenso auf die Ergebnisse der staats- und rechtstheoretischen Arbeit wie auf die Verallgemeinerung der Rechtsprechungspraxis.

Die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse orientierten darauf, daß das sozialistische Recht und die sozialistische Gesetzlichkeit und damit auch das Strafrecht bedeutsame Mittel zur Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins der Werktätigen, zur Einhaltung von Sicherheit und Ordnung und zur Abwehr imperialistischer Anschläge sind. Die 3. Parteikonferenz der SED im März 1956 befaßte sich im Zusammenhang mit der politischen und ökonomischen Aufgabenstellung der sozialistischen Staaten im weltweiten Klassenkampf gegen den Imperialismus eingehend mit der Bedeutung des Rechts und der Gesetzlichkeit. Sie forderte von allen Organen der Staatsmacht, wachsam gegenüber der Sabotage- und Schädlingensarbeit des Klassengegners zu sein und die Rechte der Bürger streng zu achten.³³ Die Konferenz erklärte es für erforderlich, „veraltete Bestimmungen, die den neuen gesellschaftlichen Verhältnissen nicht mehr entsprechen, zu ändern oder aufzuheben“³⁴. Das traf auch auf das Strafgesetzbuch, insbesondere auf die veraltete Konzeption des Allgemeinen Teils zu.

Das 33. Plenum des Zentralkomitees der SED im Oktober 1957 charakterisierte die beiden Seiten, nach denen sich das sozialistische Strafrecht weiter zu entwickeln hatte: „Unsere Richter und Staatsanwälte haben in ihrer Rechtsprechung richtig gehandelt, wenn sie differenzierten zwischen solchen Personen, die, obwohl sie gegen unsere Gesetze verstießen, doch nicht als außerhalb unserer sozialistischen Ordnung stehend betrachtet werden können, sondern die aus Undiszipliniertheit, aus Mangel an Verantwortungsbewußtsein einen Rechtsbruch begangen haben, und zwischen jenen, die sich bewußt außerhalb unseres Staates stellten und als Staatsverbrecher die Fundamente unseres Staates angriffen.“³⁵

Die Erkenntnis des Wesens der Strafe im sozialistischen Strafrecht hatte in Verbindung mit der Analyse der Strafpraxis der Gerichte seit längerem zu der Schlußfolgerung geführt, daß das noch geltende Strafsystem unzulänglich sei. Mit der Gewährung „bedingter Strafaussetzung“ im Anschluß an die Verurteilung, die nach § 346 der StPO von 1952 gesetzlich zulässig war, erreichten die Gerichte

33 Vgl. Protokoll der Verhandlungen der 3. Parteikonferenz der SED, Bd.2, Berlin 1956, S. 1120ff.

34 a.a.O., S. 1124

35 Referat auf der 33. Tagung des ZK der SED am 16. Oktober 1957, Berlin 1957, S. 118.